

# Vom Landsturm

Autor(en): **Ulrich, Hanspeter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **22 (1946-1947)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-703518>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schen tun und lassen, herabzuwürdigen und verächtlich zu machen.

Wir hätten diesem abschreckendem Beispiel eines Landesverteidigers den Gefallen nicht erwiesen, seinen läppischen Ausführungen zu größerer Publizität zu verhelfen, wenn nicht noch schlimmer als die Tatsache der Züchtung derartig ungehobelter Besserwisser die wäre, daß es schweizerische Zeitungen gibt, die sich nicht entblöden, den lächerlichen Erguß dieses Jüngelchens zu verbreiten, der in jeder Zeile seines Geschreibsels erfolgreich beweist, daß an ihm an Erziehung doch recht viel versäumt worden ist. Daß die Herren, die den Ungezogenen in ihrem Organ zum Wort kommen lassen (der Erguß ist in ver-

schiedenen Linksblättern verbreitet worden), nicht verfehlen werden, im passenden Moment ihr Eintreten für die militärische Landesverteidigung wiederum zu beschwören, darf als sicher angenommen werden. Heute aber bemühen sie sich, diesen ganz gewöhnlichen Frechdachs der Jugend als leuchtendes Beispiel vor Augen zu führen, um angeblich unsinnige Erziehungsmethoden in Rekrutenschulen darzutun und dem armen Unverstandenen die wohlverdiente Heldenkrone aufs lockige Haupt zu setzen. Man mutet den geduldigen Lesern wirklich wenig Intelligenz und wenig eigene Urteilskraft zu mit der Annahme, daß sie den Fall als «charakteristisch» würdigen werden.

### Vom Landsturm

Der Landsturm verkörpert nach dem Sinn des Wortes und nach dem geschichtlichen Ursprung das letzte, organisierte Volksaufgebot, die Sammlung und Erhebung aller jener Wehrfähigen, die nach dem Auszug der regulären Truppen noch in der Bevölkerung vorhanden sind. Der Landsturm in diesem ursprünglichen Sinne tritt uns noch in der Schlacht am Grauholz vom 5. März 1798 vor Augen und hat durch Jeremias Gotthelf sein literarisches Denkmal gefunden in der Erzählung: «Elsi, die seltsame Magd.» Im Laufe der Zeit aber vollzog sich ein Wechsel in der Bedeutung des Begriffs Landsturm, den man gerade an Hand der schweizerischen Entwicklung deutlich verfolgen kann. Durch ein Bundesgesetz von 1886 wurde der Landsturm zu einem Bestandteil des eidgenössischen Heeres, um damit dem letzten Volksaufgebot die Anerkennung als kriegsführende Truppe zu sichern und es nicht der Gefahr auszusetzen, als Franc tireurs behandelt zu werden. Dem Landsturm wurden vor 60 Jahren alle diensttauglichen Schweizer vom 17. bis zum 50. Altersjahr zugewiesen, soweit sie nicht bereits in Auszug und Landwehr eingeteilt waren. Mit einem Schlag wurde damit das Heer um 200 000 Mann verstärkt. Dieser Landsturm sollte von jedem Friedensdienst befreit sein und nur im Kriegsfall aufgeboten werden. Eine Verordnung von 1887 sah seine Verwendung zur Grenzbewachung während der Mobilmachung, zur Sicherung der Etappenlinien, zur Eskortierung von Transporten, zum Platzwachdienst und zum Pionierdienst vor. 1894 wurde das Landsturmgesetz in dem Sinne ergänzt, daß die ausgebildete Mannschaft des bewaffneten Landsturms jährlich einen Tag zu Inspektion und Uebung einzuberufen sei. Das Militärorganisations-

gesetz von 1907 hat dann den Landsturm als dritte Heeresklasse noch enger in die Armee eingebaut. Es teilt ihm die Wehrpflichtigen vom 41. bis zum zurückgelegten 48. Altersjahr zu, ferner jüngere Wehrpflichtige, die sich zur Dienstleistung in Auszug und Landwehr nicht mehr eignen, sowie Freiwillige, die sich über genügende Schießfertigkeit ausweisen und körperlich leistungsfähig sind. Neben den Landsturm aber treten die Hilfsdienste, alle jene Schweizer umfassend, die weder voll diensttauglich noch absolut dienstuntauglich, vielmehr geeignet sind, der Armee und der Landesverteidigung mancherlei Hilfsdienste zu leisten. Auf dieser Grundlage hat der Landsturm während des ersten Weltkrieges von 1914 bis 1918 Aktivdienst geleistet. Einen Schritt weiter gingen dann die verschiedenen Gesetze und Beschlüsse über den Ausbau des Wehrwesens und die Organisation der Armee, die in den Jahren 1936 bis 1939 unmittelbar vor dem zweiten Weltkrieg erlassen wurden. Der Landsturm wurde durch diese Beschlüsse weitgehend zur Kampftruppe, seine Infanteristen vor allem sind größtenteils in den Grenztruppen und in den Territorialtruppen eingereiht mit mehr oder weniger ortsgebundenen Kampfaufgaben. Dementsprechend sind diesen Truppen auch moderne Feuerwaffen zugeteilt, so daß ihre Bewaffnung weitgehend derjenigen der Auszug- und Landwehrbataillone entspricht. Der Landsturm hat damit zu einem guten Teil diejenigen Kampfaufgaben übernommen, die früher den Landwehrbataillonen zugedacht waren. Seine ursprünglichen Bewachungsaufgaben aber sind größtenteils auf den neuen Hilfsdienst übergegangen, der seit 1939 nicht nur diejenigen Schweizer umfaßt, die nicht voll diensttauglich sind, sondern auch die

Nur frisch weiter drauflos gehetzt! Die Herrschaften, die es tun, erweisen den künftigen Rekruten damit einen herrlichen Dienst, daß sie dieselben auf diese Weise in den obligatorischen Militärdienst einführen. Die Jungen werden Dank dafür wissen, daß die moralische Verantwortung für die trüben Erfahrungen dort, wo Zucht und Ordnung die Disziplinlosigkeit und Großmaulerei ablösen, von andern getragen wird. Ist aber die RS erst einmal überstanden, dann werden es im Wiederholungskurs die Kameraden der militärischen Einheit selber sein, die den letzten Rest an Lümmelmanieren mit bodenständigen und drastischen Mitteln zum Verschwinden bringen. Und das ist gut so. M.

aus dem Landsturm übertretenden älteren Jahrgänge vom 49. bis zum vollendeten 60. Altersjahr. Die ausgebildeten Soldaten bilden im Hilfsdienst die bewaffneten Bewachungskompanien, die nun an die Stelle des bewaffneten Landsturms von 1894 getreten sind. Diese Verschiebung in der Verwendung beruht auf der gegenüber früher längeren Erhaltung der Leistungsfähigkeit, bedingt durch zweckmäßige Ernährung, vernünftiger Lebenshaltung und zunehmende Verbreitung von Turnen und Sport auch in älteren Jahren. Der Landsturmmann zwischen 40 und 48 Jahren fühlt sich heute noch in den besten Jahren, ist geistig frisch und beweglich, körperlich leistungsfähig und ausdauernd. Aeußerer Ausdruck dieses Wandels sind das glatt rasierte Gesicht und das Verschwinden der Landsturmbärte einer früheren Zeit.

Diesem Wandel in der Verwendung des Landsturms entspricht nicht nur seine bessere Bewaffnung, sondern auch die Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten im Landsturmalter. Änderungen der Militärorganisation erlauben heute, auch die Landsturmsoldaten gelegentlich für kurze Zeit zu Uebungen der Grenztruppen, der Territorialtruppen oder der Spezialtruppen einzuberufen. Der lange Aktivdienst hat dann weit über die Friedensmöglichkeiten hinaus reiche Ausbildungsmöglichkeiten geboten und eine gründliche Schulung des Landsturms für seine Aufgaben ermöglicht. Durch eine Gesetzesänderung von 1939 wurde auch die Schießpflicht außer Dienst auf den Landsturm ausgedehnt, doch ist dieses Gesetz leider noch nicht in Kraft gesetzt worden.

Nur eine Bestimmung hat mit der Entwicklung des Landsturms zur Kampftruppe nicht Schritt gehalten. Es ist

jene Bestimmung des Militärorganisationsgesetzes, die dem Landsturm auch Wehrpflichtige zuteilt, die in Auszug oder Landwehr nicht mehr diensttauglich sind. Diese Bestimmung hat heute für die meisten Landsturmtruppen jeden Sinn verloren. Er mag noch seine Berechtigung haben für gewisse Spezialtruppen des Landsturms, die für Aufgaben der rückwärtigen Dienste verwendet werden. Ein Kanonier, der den Anforderungen des Auszuges nicht mehr gewachsen ist, mag noch gut in der Lage sein zum Landsturm in einem Munitionsdepot, ein Fahrer zum Dienst in einer Pferdekuranstalt. Bei den Kampftruppen aber, und vorab bei der Infanterie des Landsturms, werden an die Leistungsfähigkeit der Mannschaft Anforderungen gestellt, denen nur ein gesunder und voll diensttauglicher Mann gerecht werden kann. Wer den Anforderungen des Dienstes

mit Auszug und Landwehr nicht mehr gewachsen ist, der ist es in der Regel auch nicht mehr für den Landsturm in einer Territorialtruppe. Zudem kommt der Umstand, daß es gar keine reinen Landsturmformationen der Infanterie mehr gibt. In den Grenztruppen sind grundsätzlich alle Heeresklassen vereinigt, so daß nicht selten Vater und Söhne in der gleichen Einheit Dienst leisten. Bei den Territorialtruppen sind Angehörige der Landwehr II (37.—40. Altersjahr) wie des Landsturms eingeteilt. Die sanitärische Zuweisung zum Landsturm bleibt damit vielfach ohne jede Auswirkung auf die Einteilung und Verwendung. Der Landwehrmann einer Territorialkompanie, der wegen Plattfüßen nicht mehr marschtüchtig ist und von der sanitärischen Untersuchungskommission dem Landsturm zugewiesen wird, bleibt in der gleichen Einheit eingeteilt wie

früher und hat den gleichen Anforderungen zu genügen. Damit aber hat die sanitärische Zuweisung zum Landsturm, wenigstens bei den Kampftruppen, jeden Sinn verloren und bedarf dringend der Korrektur. Wo dem Landsturm Kampfaufgaben zufallen, da dürfen ihm keine reduziert tauglichen Leute zugewiesen werden. Wer den Anforderungen von Auszug und Landwehr nicht mehr gewachsen ist, für den bleiben in den meisten Fällen nur noch die Hilfsdienste, von einigen Ausnahmen beim Landsturm der Spezialtruppen abgesehen. Es gilt, endlich die letzte Konsequenz zu ziehen aus den Tatsachen, daß heute der Landsturm eine Heeresklasse mit Kampfaufgaben ist, und daß dem alten Landsturmbegriff heute die Hilfsdienste und die Ortswehren entsprechen.

Hanspeter Ulrich.

## Betrachtungen zum Schmugglerunwesen an der Südgrenze

Trotzdem der ungeheuerlichste Wahnsinn am 8. Mai 1945 für Europa einen Abschluß gefunden hat und unser General als Folge davon im August des letzten Jahres auch für uns Schweizer-soldaten den Aktivdienstzustand als aufgehoben erklären konnte, sind schon im Spätherbst des vergangenen Jahres wieder größere Truppenkontingente im Rahmen der Abwehraktion gegen die Schmugglerpest einberufen worden, denen bis dato zahlreiche Ablösungen zu gleichem Zwecke folgen mußten. Der Dienst dieser unserer Kameraden hat gegenüber den ungezählten Tausenden von Dienstagen, die von uns allen während der vergangenen Jahre geleistet wurden, eines voraus: der Dienst absolut wirklichkeitsnahe und jeden Tag mit Todesgefahr verbunden. Wer Gelegenheit hatte, mit Wehrmännern, die zur Verstärkung unseres Grenz-wachkorps in letzter Zeit aufgebeten wurden, zu sprechen, wird sich über die Gefahren, welche diese Dienste mit sich bringen, keine Illusionen mehr machen. Vom Wallis bis Graubünden entlang am Rande des Tessins zieht sich eine ununterbrochene Kette von Wacht-posten, die Nacht für Nacht einen pausenlosen Kampf gegen die skrupellosen Gangster des «Contrabando» führen. Während unsere Armee 6 Jahre lang von 1939 bis 1945 glücklicherweise nie zum Einsatz kommen mußte, stehen unsere Kameraden von heute an der Südgrenze zusammen mit ihren Grenz-wächtern in der Tat im Kampf. Dabei handelt es sich bei den Gegnern keineswegs um den «Schmugglertyp» längst vergangener Zeiten, der sein Glück mit einem Rucksack voll Reis in einer besonders dunklen Nacht auf Schleichwegen über die Schweizer-

grenze versuchte und wenn er ertappt wurde, gutmütig die Achseln zuckte und sein «Pech» bedauerte, sondern die italienischen Schmuggler von heute sind fast ausnahmslos entwurzelte Elemente, die jahrelang dem Kriegs- und Partisanenhandwerk oblagen, sind teilweise auch Kriminelle, denen ein Menschenleben mehr oder weniger gar nichts bedeuten kann. Früher waren Filzpantoffeln, Pfeifensignale und Taschenlampen die Waffen der Schmuggler, heute sind es Maschinenpistolen und Handgranaten. Die Schmugglerfrage an der Südgrenze hat neuerlich durch das große Auftauchen des Kokain- und Penicillin-Schmuggels einen besonders ernsthaften Aspekt erhalten, weil durch diese verbotene Tätigkeit nicht allein die Belange der Zollgesetze beider Länder berührt werden, sondern außerdem die internationale Konvention über die Abwehr des Rauschgift-Handels schwer verletzt wird. Wir wissen, daß dieser «Krieg im Frieden» auf beiden Seiten schon eine ganze Anzahl Todesopfer gefordert hat. Wir haben auch die Ueberzeugung, daß die militärische Abwehr in Verbindung mit unserem für diese Verhältnisse viel zu kleinen (2500 Mann für den Schutz der ganzen Landesgrenze) Grenz-wachkorps hervorragend organisiert ist und merkliche Erfolge zu verzeichnen hat. Führer und Truppen, die diesem gefährlichen Schmuggelabwehrdienst obliegen, verdienen unsere rückhaltlose Anerkennung. Weniger Anerkennung verdienen diejenigen Instanzen, welche es immer noch nicht übers Herz bringen können, energisch zuzugreifen und tiefe Verachtung all denen, welche die eigentlichen Drahtzieher und Nutznießer dieser Schmuggelgeschäfte sind. Nicht

über die kriegerischen Zwischenfälle, die sich leider noch immer am laufenden Bande ereignen, soll hier eine romantische Abhandlung geschrieben sein, die Tagespresse orientiert genügend darüber, wohl aber soll hier die moralisch-soziale Seite etwas beleuchtet werden.

Die **eigentlichen Hauptschuldigen** sind nicht in erster Linie die Schmuggler-Banditen, die wer weiß aus welchen Gründen zu diesem Handwerk getrieben werden, sondern **ihre zum Teil in der Schweiz wohnenden sauberen Hintermänner und «Geschäftsleute»**, denen alle Mittel recht sind, um Profite einzukassieren. Es ist in hohem Maße verwunderlich, daß diese Seite von der Presse so wenig beleuchtet wird. Feuerwechsel zwischen Schmugglern und Grenzschutz, eingebrachtes Schmugglergut usw. gibt immer Anlaß zu Zeitungsberichten. Wo fehlt's, daß nicht auch einmal die Lieferanten und Kunden der Schmugglergilde breit beschrieben werden? Jedenfalls ist es höchste Zeit, daß man diesen niederträchtigen «Geschäftlmachern» das Handwerk rasch und gründlich legt. Es scheint, daß man mancherorts die Bedeutung dieser Subjekte noch nicht erkannt hat oder nicht erkennen will, getreu dem Grundsatz «Die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen». Da rühme ich mir den Antrag, der unlängst im französischen Parlament eingebracht worden ist vom zuständigen Ministerium, dahingehend nämlich, es sei für schwere Fälle von Schwarzhandel die Todesstrafe auszusprechen. Nicht daß ich mit einer Gewaltpolitik sympathisiere, im Gegenteil, oder die schweizerischen Verhältnisse den innerfranzösischen gleichstelle. Es darf aber in unserer Schweiz hinsichtlich Korrup-